

Protest der Prominenten

*gegen die geplante Beibehaltung und Verschärfung
des § 175.*

11.

Friedrich Fürst Wrede:

Die geschlechtlichen Sinnesempfindungen, mit allen ihren Abschattungen, zählen zweifellos zu jenen psychischen Phänomenen, die die stoische Ethik als *Adiaphora*, als Unterschiedsloses, bezeichnet: zu den Dingen also, die an und für sich betrachtet weder gut noch schlecht. Nicht die angeborenen Triebe, sondern erst die von ihnen beeinflussten, sich an sie anreihenden Handlungen divergieren, je nach Geistesbeschaffenheit des einzelnen Individuums, zu Sittlichem oder Unsittlichem.

Gegen diese Grundwahrheit der Moralphilosophie verstößt der berüchtigte § 175 auf das gröblichste. Daher bin ich gerne bereit, mich Ihrem Protest gegen seine Wiederaufnahme in das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch anzuschließen.

Ich zögere nicht, dies zu tun, ungeachtet des Umstandes, daß die Werbearbeit der Kampf- und Kunst-Zeitschrift „Der Eigene“ meines Erachtens in vielen Stücken weit über das Ziel schießt. Derlei Uebertreibungen wiegen aber federleicht, gemessen an den üblen Folgen, die der Allgemeinheit an dem Festhalten an einer ebenso grausamen als zweischneidigen Jurisdiktion erwachsen würde.

Denn das Schlimmste, was einem Volk überhaupt widerfahren kann, ist, wenn seine Rechtsprechung mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen in Widerspruch gerät.

Die Homosexualität ist nun einmal eine biologische Tatsache, geradeso wie die merkwürdige Fähigkeit der Bienenkönigin, in die eine Zelle ein befruchtetes, in die andere Zelle ein unbefruchtetes Ei zu legen.

Sich über die geschlechtliche Hinneigung zu Personen desselben Geschlechts zu entrüsten ist ebenso unsinnig, als wollte einer das Ablegen des befruchteten Eies durch die Bienenkönigin als sittlich, das Ablegen unbefruchteter Eier aber als unsittlich bezeichnen.

Bilden wir uns doch nicht ein, wir könnten klüger sein als die Natur — oder, was eine noch viel ungeheuerliche Anmaßung wäre, moralischer als Gott!

Rudolf von Delius:

Der § 175 wird sehr bald fallen. Aber doch wohl kaum durch die Proteste Einzelner, dazu ist das Dumpfe, Alte zu fest gewurzelt. Der § 175 wird mit fortgerissen werden, wenn der neue Geist (sozial, religiös, ethisch) auf der ganzen Linie siegt. Selbstverantwortung und Selbstbestimmung sind die Leitworte der sittlichen Zukunft. Für den Erwachsenen muß das letzte unwürdige Gängelband beseitigt werden. Bunt und vielfach ist die Welt. Laßt blühen, was blühen will. Gebt jedem das Recht zur Entfaltung seiner eigensten Fühlart. Das schadet niemanden und macht das Dasein nur reicher.

Dr. Erich Ebermayer:

Die Beseitigung des § 175 des geltenden Strafgesetzbuches, der eine ungerechte, unmenschliche und überdies meist versagende Norm darstellt, ist im Laufe des letzten Jahrzehnts selbstverständliche Forderung jedes gerecht denkenden, freien und vorurteilslosen Deutschen geworden, gleichgültig, wie er sich persönlich zum Problem der Homosexualität stellt. Wie lange es freilich noch dauern wird, bis die Erkenntnis der üblen Muffigkeit dieser Strafdrohung zu ihrer Abschaffung führen wird, bleibt ungewiß. Aufgabe der Jugend ist es, das Fallen dieses beschämenden und mittelalterlichen Paragraphen unentwegt zu fordern.

Fidus:

Das Nochbestehen dieses § 175 ist — und das Weiterbestehen desselben wäre — einer der schmachvollsten Reste einer veralteten, dunklen Weltanschauung. Er ist der Inquisitionsparagraph für die neuere Zeit, der obendrein naturgemäß vielmehr Unschuldige als Schuldige treffen muß — wenn ich mich überhaupt dieser pharisäischen Bezeichnungen bedienen soll. Und sogar noch seine Bekämpfer setzen sich der Gefahr aus, als „wider-natürlich veranlagt“ verleumdet zu werden!

Was hat unser rein geschäftlich gewordenes und lediglich irdische Wohlfaht verstehendes (wenn auch nicht immer schützendes) römisches Recht für ein „Recht“, sich um „moralische“ Dinge zu kümmern, die keinerlei Zusammenhang mit jenen Belangen haben? Nur praktische Unwissenheit oder pharisäische Tugendsattheit kann diesen Paragraphen für notwendig halten, dessen eigentlicher Schuldbegriff hinreichend durch andere Paragraphen aufgenommen wird.

Dr. Fritz Dehn, Rechtsanwalt in Hamburg:

Ich bin Gegner der Homosexualität, aber auch Gegner ihrer Bestrafung.

Als ich vor Jahren erst spärliche Beobachtungen über die Homosexualität gesammelt hatte und mich mit der Stellung des Gesetzgebers zu ihr erstmals beschäftigte, war der dominierende Eindruck auf mich die Unaufrichtigkeit und Phrasenhaftigkeit der Begründungen, mit denen die Verfasser der Gesetzentwürfe operierten, um die Strafbarkeit homosexueller Handlungen beizubehalten und zu verschärfen. Gegen diese Begründungen habe ich mich damals in einer kleinen Schrift (Sittlichkeitsdelikte und Strafrechtsreform, Stuttgart 1922) scharf ausgesprochen.

Die amtlichen Begründungen haben seit dieser meiner Schrift gewechselt; ihre Unaufrichtigkeit ist dieselbe geblieben.

Nicht ganz dieselbe geblieben ist meine persönliche Meinung. Die Erfahrungen meiner Anwaltspraxis, in der ich oft und mit Interesse Homosexuelle vertreten habe, und noch mehr einige unerquickliche Berührungen mit homosexuellen Personen und Angelegenheiten haben meine Stellungnahme abgekühlt. Ich sehe heute, daß von beiden Seiten Unrecht geschieht, vom Gesetzgeber, aber vielfach auch von dem Betroffenen. Nach wie vor meine ich: um Gelegenheits- und Verlegenheitshandlungen mit Personen des gleichen Geschlechts sollte sich im allgemeinen niemand kümmern; auch derjenige Bruchteil der Menschheit, der wirklich zwangsläufig mit diesen Neigungen ausgestattet ist, muß mit der gebotenen Zurückhaltung auf seine Weise leben können; und auch eines strafrechtlichen Sonderschutzes in dieser Richtung für Jugendliche über 14 Jahre bedarf es m. E. nicht, denn jeder vernünftige Erzieher kann mit Leichtigkeit auf seinen Zögling so einwirken, daß dieser sich selber am allersichersten schützt. Aber ich kann nicht umhin auszudrücken, daß ich im großen ganzen von homosexuellen Personen nicht sonderlich wohlthuende Eindrücke gewonnen habe und daß ich vieles Dekadente, Abwegige und Degenerierte zu sehen glaube. Am wenigsten kann ich der homosexuellen Literatur und Propaganda zustimmen.

Gesundheit und Natürlichkeit gehen nach meiner Auffassung allem anderen voran.

Aber auch von dieser in gewissem Grade schroffen Auffassung aus, die ich hege und die der Homosexualität nicht freundlich ist, gilt mir der § 175 StGB. als indiskutabel. In der von Forel und mir herausgegebenen Vierteljahrsschrift „Vererbung und Geschlechtsleben“ findet eine Diskussion über diese Strafbestimmung nicht statt, weil die Frage längst im ablehnenden Sinne geklärt und erledigt ist und nur das Beharrungsvermögen der öffentlichen



Meinung noch fortwirkt. Auch in einer Arbeit im 77. Bande des „Archiv für Kriminologie“ (1926), in der ich zu den Sexualstrafbestimmungen der neueren Gesetzentwürfe einen Gegenentwurf vorlegte, bin ich über den § 175 stillschweigend sozusagen zur Tagesordnung übergegangen, d. h. zur Redigierung der seriöseren Strafbestimmungen.

Die Tatsache, daß ein großer Teil der Literatur gegen den § 175 nichts taugt, macht diese Strafbestimmung nicht brauchbarer. Wer sie befürwortet, hat

empfindungsgemäß nicht die richtige Einstellung zum Wesen der Sexualität überhaupt.

Das Strafrecht sollte in seinem eigenen Interesse auf dubiose Bestimmungen verzichten, wie es der § 175 und vor allem auch der neue § 218 sind. In einem geordneten Gemeinwesen muß die Strafjustiz stärker dastehen, als es heute bei uns der Fall ist. Wenn die Strafjustiz aber die wirklich gefährlichen Elemente mit Glacés anfaßt, dagegen mit zweifelhaften Sexualstrafbestimmungen gegen sonst ordentliche Leute vorgeht, so fährt sie fort, zur Schwächung ihrer Autorität selber beizutragen.

16.

Frau M. Mueller, Senftenberg:

Unterscheidet sich unsere Existenz, nämlich die des Menschen von den Tieren, nicht dadurch, daß wir bemüht sind, ihr einen ethischen Gehalt zu geben, unabhängig von biologischen Nützlichkeitsprinzipien, wie sie die Naturwissenschaft lehrt? Gerade das ist unser Menschsein, daß wir darum kämpfen, unsere Gedanken und Handlungen von jenem Triebwesen des Tieres

fang und Ende der tierischen Welt ist, frei zu machen. Der Mensch als Individualität trägt die Gesetze seiner Lebensbestimmung in sich, die schon vom Kindheitserleben richtunggebend bestimmt werden, und es ist unmöglich, an ihn Forderungen zu stellen, die unweigerlich zu einem seelischen Konflikt führen müssen. Wir können ruhig sagen, daß alles Elend, alle Not, alle Krankheit durch diesen Konflikt entstanden sind. Offensichtlich sind die Schäden, die insbesondere der Homosexualitätsparagraph angerichtet hat, die aber unbegreiflicher Weise keine Belehrung ergeben haben. Wieviel trauriger sind erst die Schädigungen, die der unwürdige Paragraph durch schwere Verdrängungen in der Einzelseele angerichtet hat. Hier deckt die Tiefenpsychologie die Ursachen auf, und schwerste Depressionen, die Verfolgungsideen und die Eifersuchtsqualen des Paranoikers, die Morphiumspritze und der Alkoholismus geben ein erschütterndes Bild der Anklage. Es ist eine der schwersten Sünden, Menschen um einer seelischen Einstellung willen, die niemand schädigt, zu verfolgen, und damit das Schöpferische in ihm zu zerstören, Kulturwerte zu einer forensischen Angelegenheit zu machen. Es handelt sich hier um Eingriffe in tiefste Seelenzusammenhänge durch menschenunwürdige Freiheitsberaubung. So machen Menschen-gesetze selbst vor den ehernen Naturgesetzen nicht halt, die sich nicht einmal auf einen kleinen

Kreis kranker

Menschen beziehen, sondern tatsächlich auf die Norm der ganzen Menschheit. Während man sich auf ein vereinzelt Nützlichkeitsprinzip stützt, das eben nur die Pflanzen- und Tierwelt angeht, kämpft man, ohne es wissen zu wollen, gegen das psychische Grundgesetz, weil man den



Zusammenhang nicht verstehen mag. Aber man wird die Urformel der Bisexualität, die der Summe aller Naturgesetze Rechnung trägt, nicht aus der Welt schaffen können. Ich habe sie in meiner Kosmosanalyse zu begründen versucht. Sie ist so leicht in jedem Einzelwesen nachzuweisen, erst recht bei denen, die um das System der Monosexualität bemüht sind. Niemand wird aber die Freundesliebe ausrotten, nicht nur, weil sie einen ethischen Gehalt hat, sondern weil sie auch den Zweck der Höherentwicklung zur Reinheit und geistigen Vollendung verfolgt.

17.

Emil Haab:

Mit ganzem Herzen schließe ich mich Ihrer Protestbewegung an. Man muß sich nur wundern, daß es immer noch Männer gibt, die sich trotz allem Widerstande durchzusetzen versuchen und — ihre Sache auch durchfechten werden. Wie kann der Staat eine Strafe androhen, dort, wo kein Rechtsgut verletzt wird? Und dieser Mißbrauch geschieht bei § 175. Wieviel Unheil wurde durch diesen Paragraphen, den schändlichsten, den unser Strafgesetzbuch kennt, schon angerichtet? Die Erpresser läßt man einerseits laufen — dafür setzt der liebe Vater Staat die anderen — die Homosexuellen, wie er sie zu bezeichnen beliebt, in das Gefängnis. Freilich — der Staat braucht Nachwuchs und da müssen die Männer Kinder erzeugen und die Mütter gebären, damit sie wieder der allmächtige Staat für seine Zwecke ausnützen kann. Unser neues Deutschland predigt so viele Freiheitsträume, aber mit dem alten Kram hat es immer noch kein Ende gemacht. Natürlich — die Herren Pastoren sind so sehr für den Staat besorgt, daß sie unter keinen Umständen von dem § 175 abkommen können. Aber — die mittelalterliche Rumpelkammer möchte man uns schon gerne wieder ausräumen. Wir müssen weiter kämpfen — werden es mit Freuden für unsere Sache tun, selbst auf die Gefahr hin, auch zu „Jenen“ zu zählen. Wir wollen ein freies Deutschland, aber kein „neues“ auf dem alten „Pastörchentablette“.